

Betriebsvorschriften bei Veranstaltungen jeglicher Art in der Gemeinde Neu-Anspach

1. Pflichten des Veranstalters

- 1.1 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass
 - a) die technischen Anlagen und Einrichtungen ihrem Zweck entsprechend betrieben werden oder betriebsbereit bleiben,
 - b) die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.
- 1.2 Während des Betriebes von Versammlungsstätten muss der Veranstalter oder ein von ihm Beauftragter ständig anwesend sein.

2. Rettungswege, haustechnische Anlagen

- 2.1 Rettungswege sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind von Kraftfahrzeugen oder Gegenständen freizuhalten.
- 2.2 Rettungswege sind freizuhalten und bei Dunkelheit während der Betriebszeit zu beleuchten.

Ausgangstüren der Rettungswege müssen während der Betriebszeit von innen leicht zu öffnen sein.
- 2.3 Bewegliche Verkaufsstände, Möbel u. ä. Gegenstände sind so aufzustellen, dass die Rettungsfahrzeuge nicht eingeeengt werden. In Treppenhäusern ist das Aufstellen dieser Gegenstände unzulässig.

3. Ausschmückungen, Abfallstoffe

- 3.1 Zum Ausstatten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur mindestens schwer entflammbare Stoffe verwendet werden. In Treppenhäusern werden nicht brennbare Stoffe verlangt.

Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein.

Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- 3.2 Abfallbehälter müssen aus nicht brennbaren Stoffen bestehen und müssen dicht verschließende Deckel haben.
- 3.3 Brennbare Abfallstoffe sind bei Betriebsschluss aus den Versammlungsstätten zu entfernen.
- 3.4 Packmaterial ist in sicheren Räumen unterzubringen. Putzlappen müssen in nicht brennbaren Behältern mit dicht schließenden Deckeln aufbewahrt werden.
- 3.5 Fettfilter von Dunstabzugshauben sind regelmäßig zu reinigen oder auszuwechseln.

4. Feuerlöscher, Feuerlöschgeräte

- 4.1 Feuerlöscher oder sonstige Feuerlöschgeräte müssen stets zugänglich bleiben und dürfen von den ausgeschilderten Stellen nicht entfernt werden.
- 4.2 Eine evtl. Inbetriebnahme oder Benutzung von Feuerlöschern oder Feuerlöschgeräten ist dem jeweiligen Hausmeister oder dem Ordnungsamt unverzüglich mitzuteilen. Dies sollte jedoch spätestens am darauf folgenden Tag geschehen.

5. Brandsicherheitsdienst

- 5.1 Bei der Stellung von Brandsicherheitsdiensten durch die jeweils örtliche Feuerwehr ist den Weisungen und Anordnungen des Wachhabenden des Brandsicherheitsdienstes Folge zu leisten.

Der Betreiber hat den Betrieb in der Versammlungsstätte einzustellen, wenn auch nur eine für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlage, Vorrichtung oder Einrichtung nicht betriebsfähig ist.

Das Gleiche gilt auch, wenn einer der vorstehenden Punkte nicht eingehalten und den Weisungen oder Anordnungen des Brandsicherheitsdienstes nicht Folge geleistet wird.